

18. October 1859.

Nro 238.

Kundmachung.

(1932) Nro. 3713. Die vierte öffentliche Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Lemberger Verwaltungsgebietes wird am 31. d. M. um 9 Uhr Vormittags im Sitzungssaale des Landständischen Ausschusses (Ossolińskisches Institutsgebäude Nro. 23 2/4) stattfinden.

Die zu dieser vierten Verlosung bestimmte Tilgungsquote beträgt 236,000 fl. K.M. oder 247,800 fl. ö. W., und es spielen hierbei die sämtlichen bis 16. August I. J. hinausgegebenen Grundentlastungs-Obligationen dieses Verwaltungsgebietes mit.

Was hiermit mit Bezug auf die Kundmachung vom 15. April I. J. Zahl 1540 zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bon der f. f. Grundeentlastungs-Fonds-Direktion.
Lemberg, am 11. Oktober 1859.

(1933)

Kundmachung.

Nro. 42361. Das hohe Armee-Ober-Kommando, ferner die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, haben über gemeinschaftlich gefassten Beschluss mittelst Verordnung vom 12. September 1859 die Militärbefreiungstaxe für das Jahr 1860 im Betrage von Eintausend Zweihundert Gulden (1200 fl. ö. W. festgestellt.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Beifache gebracht wird, daß für die Heeresergänzung des Jahres 1860 ausnahmsweise der Zeitpunkt zur Anmeldung des Erlasses der Taxe bis zu dem laut §. 30 lit. c. des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze von den Bezirksbehörden zur Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmten Termine ausgedehnt, und die Bezirksbehörden zur Bewilligung der Annahme derselben ermächtigt sind.

Bon der f. f. galiz. Statthalterei.
Lemberg, den 10. Oktober 1859.

(1935)

G d i k t.

(2)

Nro. 10176. Von dem Bukowinaer f. f. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Gregor Marynowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Brüder Michael, Nicolai, Demeter, Janko und Alexander Kostin hiergerichts sub praes. 25. Juli 1859, Zahl 10176, das Ansuchen wegen Nachweisung des zu seinen Gunsten im Lastenstande des Gutes Zwinacze pränotirten Betrages von 45 fl. K.M. überreicht haben, welchem Gesuche willfahrend, demselben durch den hiermit aufgestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Slabkowski verordnet wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort des Gregor Marynowski unbekannt ist, und derselbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Slabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1937)

G d i k t.

(2)

Nro. 11535. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird der, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ankutza Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Brüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselbe hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11535, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der auf dem Gute Stanestie am Czeremosz zu ihren Gunsten aushaftenden Pränotation der Schenkungsurkunde überreicht haben, weshalb dieselbe aufgesondert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1939)

G d i k t.

(2)

Nro. 11537. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jakob Aslan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Brüder Eudoxius und Nikolaus Hormuzaki wider denselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11537, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der zu seinen Gunsten auf Stanestie pränotirten zweijährigen Pachtrechte über-

18. Października 1859.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 3713. Czwarte publiczne wyłosowanie obligacji indemnizacyjnych lwowskiego okręgu administracyjnego odbędzie się dnia 31. b. m. o godzinie 9. przed południem w sali posiedzeń wydziału stanowego (w zabudowaniu narodowego zakładu imienia Ossolińskich nr. 23 2/4.)

Kwota przeznaczona do umorzenia w tem czwartem wyłosowania wynosi 236.000 zł. m. k., czyli 247.800 zł. w. a., przy czym przychodzi do wyłosowania wszystkie do 16. sierpnia r. b. wydane obligacje indemnizacyjne tego okręgu administracyjnego.

Co się niniejszym odnośnie do obwieszczenia z 15. kwietnia r. b. nr. 1540 podaje do wiadomości publicznej.

Z c. k. dyrekcyi funduszów indemnizacyjnych.
Lwów 11. października 1859.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 42361. Wysoka naczelnna komenda armii, jako też wysokie ministery spraw wewnętrznych i finansów ustanowiły za powięciem wspólnej uchwały rozporządzeniem z 12. września 1859 taxę uwolnienia od służby wojskowej na rok 1860 na Tysiąc dwieście złotych (1200 zł.) waluty austriackiej.

Co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej z tym dodatkiem, że przy uzupełnieniu armii na rok 1860 rozszerzony został wyjątkowo termin zgłoszeń dla składania taxy aż do czasu, jaki na mocy §. 30 lit. c. urzędowej instrukcji do ustawy względem uzupełnienia armii naznaczyły władze powiatowe do wnioszenia prośb o uwolnienie, i władze powiatowe otrzymały upoważnienie zezwalać na ich przyjęcie.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, 10. października 1859.

reicht haben, weshalb derselbe aufgesondert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und derselbe auch außer den f. f. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Slabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, 26. August 1859.

G d i k t.

(2)

Nro. 11536. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Nikolaus, Jakob und Arton Mikulewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Brüder Eudoxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselbe hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11536, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung des zu ihren Gunsten auf den Gutsantheilen von Stanestie pränotirten Betrages von 4000 fl. überreicht haben, weshalb dieselbe aufgesondert werden, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und solche auch außer den f. f. Erblanden sich aufhalten dürfen, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Slabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 26. August 1859.

G d i k t.

(2)

Nro. 11538. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Georg Gojan mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Brüder Eudoxius und Nikolaus Hormuzaki wider denselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11538, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung des im Lastenstande des Gutsantheils von Stanestie pränotirten Vertrages vom 2. Oktober 1799 überreicht haben, weshalb derselbe aufgesondert wird, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und solcher außer den f. f. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung seiner Rechte der Herr Advokat Dr. Slabkowski auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 26. August 1859.

(1941)

G d i t.

(2)

Nro. 40117. Vom k. k. Landesgerichte wird dem Sohn des Bazyl Berynda Czajkowski, Herrn Johann Czajkowski, oder für den Fall dessen Ablebens, dessen und den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Bazyl Berynda Czajkowski mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider die Nachlaßmasse des Bazyl Berynda Czajkowski, dann den Johann Czajkowski und für den Fall des Ablebens gegen die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Bazyl Berynda und Johann Czajkowski, Herr Josef Sierpiński am 24. September 1859 Z. 40117 wegen Löschung der ob der Realität Nro. 186 Stadt, dom. 37. pag. 553. n. 24. on. haftenden Kauzion pr. 1049 flp. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Dezember 1859 um 10 Uhr Vermittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Malinowski mit Substitution des Herrn Landes-Advokaten Dr. Smolka als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzusezen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem diese sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 27. September 1859.

(1958)

Kundmachung.

(3)

Nro. 10930. Zur Sicherstellung der mit hohem k. k. Statthalter-Erlass vom 2. Oktober 1859 Z. 40450 genehmigten Zufuhr des in den Glinskoer Steinbrüchen bereits erzeugt und ordentlich geschichtet befindlichen Deckstoffes für die Konservazion der 1ten Meile der Zölkiew-Sokaler Landesstrasse für das Jahr 1859 wird hiermit die Offerten-Verhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in 560 Prismen, der ermittelte Fiskalpreis für die zu bewirkende Zufuhr dieser Prismen-Anzahl ist mit 1112 fl. 64 kr. öst. W. berechnet.

Die sonstigen Lieferungsbedingungen sind bei der k. k. Kreisbehörde einzusehen.

Die Offerten sind für die ganze Lieferung, u. z. bis längstens 20. Oktober l. J. bei der k. k. Kreisbehörde einzubringen.

Jede Offerte muß mit dem 10% Wadium im Vaaren oder in k. k. Staatspapieren nach ihrem Kurswerthe belegt, und von Außen mit dem Vor- und Zunamen, Charakter oder Beschäftigung und dem Wohnorte des Offerenten, so wie dem Gegenstande der Lieferung bezeichnet und versiegelt sein, und der Anboth nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Die nicht an dem oben festgesetzten Präklusivtermine überreichten Offerten werden nicht berücksichtigt werden.

Zölkiew, am 10. Oktober 1859.

Ogłoszenie.

Nr. 10930. Dla zabezpieczenia rozporządzeniem c. k. Miejsca z dnia 2. października b. r. l. 40450 zezwolonej dostawy materyalu kamiennego dla konserwacji 1szej mili gościnca krajuowego Zölkiewsko-Sokalskiego w kamieniołomach w Glinsku, już w sęgach kubicznych stojącego, na rok 1859 rozpisuje się niniejszym przekracya ofertowa.

Ilość tego kamienia na plac budowy przywieść się mającego wynosi 560 pryzmów, a cena fiskalna za przywóz uszukucznie się mający 1112 zł. 64 c. wal. austriacki.

Resztę warunków dostawy można przeglądać u c. k. władz obwodowej.

Oferty mają być dla całej dostawy, i to najpóźniej do 20go października b. r. do c. k. władz obwodowej podane.

Każda oferta musi być zaopatrzona w 10% wadyum w gotówce, lub w c. k. austriackich papierach państwa wartości kursowej, a zewnętrz oznaczona imieniem i nazwiskiem, charakterem lub za-trudnieniem i miejscem zamieszkania oferenta, tudzież ma być wyrażony przedmiot, na który się oferta czyni, również ma być zapieczętowana i zawierać ofertę wyrażoną nie tylko w cyfrach, lecz także literami.

Po oznaczonym powyżej terminie podane oferty nie będą uwzględnione.

Zölkiew, dnia 10. października 1859.

(1954)

G d i t.

(2)

Nro. 12582. Vom k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Jordaki Kostin mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Basil Zotta wegen Extrabulirung der durch Wasyl Marko für die Maria Zyjan zu Gunsten desselben aus Anlaß der Sequestrazion des 4ten Theils vom Gute Szypenica zur Sicherheit des hieraus für Jordaki Kostin erwachsen könenden Schadens geleisteten Kauzion ddo. Repuszenica den 14. Mai 1798 aus dem Lastenstande des gegenwärtig dem Herrn Bazil Zotta

gehörigen Gutsanthelles von Babia und Stefanówka ut dom. tom. X. pag. 92. n. on. II. sub praes. 15. September 1859, Zahl 12582, eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit h. g. Beschlüsse vom 17. September 1859, Zahl 12582, die Tagfahrt zur Einrede auf den 19. Dezember 1859 um 10 Uhr Vermittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, und der selbe sich auch außer den k. k. Erbsäaten aufzuhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Stachowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach dieser Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzusezen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 17. September 1859.

(1898)

Ankündigung.

(3)

Nro. 530. Von Seite des k. k. Bukowinaer Militär-Gefütt-Kommando's werden am 3. und 4. November 1859 zu Radautz nach benannte Pferde an den Meißbietenden verkauft werden, und zwar:

- 34 Mutterstuten,
- 1 dreijähriger Hengst,
- 2 zweijährige Hengste,
- 6 einjährige Hengste,
- 3 Saug-Hengste,
- 2 vierjährige Stuten,
- 9 dreijährige Stuten,
- 3 zweijährige Stuten,
- 5 einsjährige Stuten,
- 2 Saug-Stuten,
- 4 vierjährige Wallachen,
- 6 dreijährige Wallachen,
- 3 zweijährige Wallachen,
- 28 Gebrauchspferde,
- 1 Hutzulenmutterstute, wegen Ueberzahl,
- 2 einsjährige Hutzulenhengste "
- 1 zweijährige Hutzulenstute "
- 2 einsjährige Hutzulenstuten "
- 5 Stück Landesbeschäler, hiervon einer kastriert.

(1963)

G d i t.

(1)

Nro. 5165. Vom Przemysler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Anna Habner, dem Karl Friedrich Viktorin Fugert, Aloisia Ross und Francisca Bauer in einer Hälfte, und dem Karl Bauer in der andern Hälfte gehörigen, im Przemysler Kreise gelegenen Gütern Porudno und Porudenko mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungs-Ausspruche der Przemysler k. k. Grundentlastungs-Bezirks-Kommision Nro. 22 vom 2. Oktober 1854, Zahl 877 G. E. - 1852 auf diese Güter das ganze Urbart-Entschädigungs-Kapital, u. z. auf Porudno 13114 fl. 45 kr. KM. und für Porudenko mit 8299 fl. 20 kr. KM. ausgemittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichts ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter buchlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichts hat, unter Namhaftmachung eines daselbst beständlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 30. Oktober 1859 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Überweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer buchlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath'e des k. k. Kreisgerichts.
Przemysl, am 21. September 1859.

(1918)

Kundmachung.

(3)

Nr. 2092. Vom k. k. Kopyczyńce Bezirksamt als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen des Berisch Czaczkes zur Vereinbringung der eisiegten Beträge von 5 fl., 32 fl. und 64 fl. 59 kr. K.M. sammt Verzugszinsen, Gerichts- und Exekutionskosten die exekutive öffentliche Teilbeliebung der zur schuldnerischen Masse nach Hersch Rosenhoch gehörigen, in Chorostków sub CN. 64 gelegenen Realität bewilligt und zur Wornahme dieser Licitazion drei Termine, und zwar: auf den 14. November, 15. Dezember 1859 und 16. Jänner 1860 jedekmal um 9 Uhr Vormittags bestimmt worden. Die Licitazionbedingungen sind:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs- wert der Realität mit 578 fl. K.M. oder 606 fl. 90 kr. österr. Währ. angenommen.

2) Jeder Kaufsuffitiae ist gehalten vor Beginn der Licitazion ein 10% Vadum im Betrage von 60 fl. österr. Währ. zu Händen der Licitazions-Kommission im Baaren zu erlegen, welches nach beendigter Versteigerung dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Militizanien aber rückgesetzt werden wird.

3) Beim ersten und zweiten Termine wird die festgebothe Realität nur über oder um den Schätzungsmerth, beim letzten Termine aber auch unter dem Schätzungsmerth hinaugegeben werden.

4) Der Ersteher ist gehalten den Kaufpreis mit Einrechnung des Vadums binnen 30 Tagen, vom Tage der an ihn geschehenen Zustellung der gerichtlichen Bestätigung des Licitazionsaktes gerechnet, um so gewisser bei diesem Gerichte zu erlegen, widrigens dessen Vadum verfallen und diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

5) Nach vollständiger Erfüllung der Licitazionsbedingnisse wird dem Ersteher diese Realität in den physischen Besitz übergeben und ihm das Eigenthumsdekret ausgesertigt werden.

6) Die Vermögens-Uebertragungsgebühr wird der Ersteher aus Eigenem zu tragen haben.

7) Die Einsicht des Schätzungsaktes und Grundbuchsauzuges steht den Kaufsuffitigen in der hiergerichtlichen Registratur offen, bezüglich der Steuer werden dieselben an das hierortige k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Licitazion werden beide Theile wie auch die bekannten Gläubiger, und zwar: a) die Erben des Johann Hrankowski zu Händen der Wornunder Anastasia Hrankowska und Paul Hrankowski und b) die Eiben nach Ester Wolkowitz zu Händen des Kurators Moses Rosenhoch verständigt.

Kopyczyńce, am 30. August 1859.

E d y k t.

Nr. 2092. Ze strony c. k. sądu powiatowego w Kopyczyńcach podaje się niniejszem do wiadomości, iż na żądanie Berysa Czaczkes na zaspokojenie pretensi 5 zł., 32 zł. i 64 zł. 59 kr. m. k., tudzież kosztów sporu i egzekucyjnych publiczna sprzedaż realności w Chorostkowie pod liez. kon. 64 położonej, do masy po zmarłym Hersz Rosenhoch należącej, w trzech terminach, a mianowicie: 14. listopada, 15. grudnia 1859 i 16. stycznia 1860 o godz. 9tej z rana pod następującymi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się przez sądową detaksacyję wydebyta wartości 606 zł. 90 c. w. a.

2) Kazdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacji 10% jako vadum w kwocie 60 zł. w. a. do rąk komisyjnej gotówką złożyć, która kupielowi w cenie kupna wrachowaną, zaś innym licytującym po skończonej licytacji zwróconą będzie.

3) W pierwszym i drugim terminie rzeczną realność li tylko nad lub w cenie szacunkowej, w trzecim zaś terminie niżej tej wartości sprzedaną będzie.

4) Kupiciel obowiązany jest cene kupna wrachowawszy vadum w przeciągu dni 30 od doręczenia rezolucji sądowej akt licytacji zatwierdzającej w sądzie złożyć, bowiem inaczej pod przypadkiem vadum na tegoż koszt wspomniona realność w jednym terminie za jakąkolwiek cenę sprzedaną będzie.

5) Kupielowi wypełniającemu warunki licytacji oddaną będzie sprzedana realność w posiadanie fizyczne i wydany dekret własności.

6) Należytość od przeniesienia majątku przypadającą kupującemu sam zapłacić obowiązanym będzie.

7) Akt detaxacyi i extract tabularny mogą chęć kupienia mający w tutejszej registraturze przejrzeć, zaś co do podatków odsyła się ich do tutejszego c. k. urzędu poborczeego.

O tej licytacji zawiadamia się obie strony, również znanych wierzcicieli, mianowicie: a) sukcesorów po s. p. Janie Hrankowskim do rąk opiekunów Anastazyi Hrankowskiej i Pawła Hrankowskiego, b) sukcesorów po zmarłej Ester Wolkowicz przez kuratora Mojżesza Rosenhoch.

Kopyczyńce, dnia 30. sierpnia 1859.

G d i f t.

(3)

Nr. 4959. Vom k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anastasia Wysocka, Domicela Wysocka und Magdalena de Wysockie Rogoyska mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Franz Graf Potocki, eigentlich dessen liegende Masse wegen Löschung der Summe von 210.000 flp. aus den Gütern Brody sammt Zugehör eine Klage vom 15. Jänner 1849 z. Z. 33845 angebracht, und um rich-

terliche Hilfe gebeten, worüber zur weiteren Verhandlung dieser Rechts- sache die Tagssitzung auf den 8. November 1859 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Herrn Advoaten Dr. Skalkowski mit Unterstellung des Herrn Advoaten Dr. Warteresiewicz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben, insbesondere aber aus der Vertheidigung der Rede und Antwort leistenden mitbelasteten Elisabeth Gräfin Tarnowska geb. Wysocka als beitretend angesehen werden würden.

Vom k. k. Kreisgerichte.
Złoczow, den 28. September 1859.

(1926)

Kundmachung.

(3)

Nr. 2037. Vom Bezirksausschusse der innern Stadt Brünn wird hiermit bekannt gegeben, daß das städtische Theater- und Redoutengebäude in der Landeshauptstadt Brünn sammt den dazu gehörigen Nebenlokaliäten und Utensilien, von gestern 1860 an, auf die Dauer von sechs Jahren, d. i. bis gestern 1866 an einen geeigneten und soliden Unternehmer pachtweise kontrolliert überlassen werden wird.

Ein Pachtshilling wird nicht gefordert, sondern das Theater- und Redoutengebäude unentgeldlich zur Benützung überlassen, und es hat sich der künftige Pächter das Befugniß für eine Theater- und Ballunternehmung bei der kompetenten Behörde selbst zu erwirken.

Die Gesuche, welche mit den Nachweisen über die Befähigung zur Leitung einer Theaterunternehmung, über die bisherigen in diesem Fach sich gesammelten Verdienste, über die pekuniären Mittel zur anstandslosen Fortführung einer solchen Anstalt, und über die Leistungsfähigkeit der bedungenen Kauzion von 2100 fl. österr. Währ., endlich über die sitzlischen Verhältnisse des Bewerbers belegt sein müssen, sind bei dem Bezirks-Ausschusse der innern Stadt Brünn in dem Termin bis 15. November 1859 umsogewisser einzubringen, als auf spätere Bewerbungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Die Kontraktsbedingungen können in dem Bureau des Vorstandes des Bezirks-Ausschusses der innern Stadt Brünn während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Brünn, am 8. Oktober 1859.

(1929)

Konkurs.

(3)

Nr. 7452. Zur Besetzung der Postexpedientenstelle in Kozowa, Brzezanaer Kreises, mit welcher der Bezug einer Jahresbestallung von Achtzig Gulden österr. Währ., des Kanzleipauschales von Zwanzig Gulden ö. W. und für die Unterhaltung der wöchentlich dreimaligen Botenfahrt nach Brzezan des Botenpauschales von Zweihundert und Zehn Gulden verbunden ist, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diesen, gegen Abschluß eines Vertrages zu versetzen Dienstposten, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche längstens bis 10. November 1859 bei dieser Postdirektion einzubringen und darin ihr Alter, die genossene Schulbildung wie auch die tadellose Moralität legal nachzuweisen.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 9. Oktober 1859.

(1953)

G d i f t.

(3)

Nr. 11767. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton Bogowski, Theodor Theodorowicz und Paschalis Theodorowicz und deren allenfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Brüder Eudoxius und Nicolaus Hormuzaki wegen Löschung der im Lastenstande der Gutsantheile von Stanestie am Czeremosz im g. B. XXI. S. 113. L. P. 23. zu Gunsten des Anton Bogowski aus dem Pachtvertrage ddto. Czernowitz den 26. September 1816 intabulirten Rechte und der auf denselben für Theodor und Paschalis Theodorowicz im Grunde Gesellschaftsvertrages vom 16. April 1817 superpränotirten Rechte sub praes. 29. August 1859 Z. 11767 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagfahrt auf den 14. November 1859, um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advoaten Dr. Wohlfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Czernowitz, am 31. August 1859.

1*

(1959)

Kundmachung.

Nro. 22692. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung des mit h. g. Urteil vom 14. Oktober 1857 z. 21177 von der galizischen Sparkasse gegen Fr. Józef Zegadłowiec erliegten, aus der größeren Summe pr. 1500 fl. kM. herrührenden Betrages pr. 1325 fl. 29 kr. kM. sammt 5% Zinsen vom 14. Dezember 1856, Gerichtskosten 8 fl. 12 kr. kM. und 5 fl. 21 kr. kM., so wie den gegenwärtig mit 9 fl. 40 kr. ö. W. zugesprochenen Exekutionskosten, die exekutive Teilbietung der, der Exekutin eigenthümlich gehörigen, zur Hypothek dienenden Realität Nro. 579 1/4 am 17. November, 15. Dezember 1859 und am 12. Jänner 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

1) Zum Ausrufpreise dieser Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth von 5034 fl. 80 kr. ö. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten 10% des Schätzungsverthes der zu versteigernden Realität im runden Betrage von 504 fl. ö. W. im Baaren als Vadium zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufpreishälfte eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Versteigerung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher wird verpflichtet sein, die Hälfte des angebothenen Kaufpreises binnen 30 Tagen nach Zustellung zu seinen Händen oder zu Händen seines Machhabers des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides im Baaren, mit Einrechnung des Vadums, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen. Die zweite Hälfte des Kaufpreises aber hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach der auf obige Art geschehenen Zustellung des die Zahlungsordnung der Hypothekaforderungen feststellenden Bescheides zu Gerichts- oder zu Händen der darin angewiesenen Gläubiger zu bezahlen, und bis diese Zahlung erfolgt, von dieser zweiten Kaufschillingshälfte die vom Tage der physischen Übernahme der erkaufsten Realität zu berechnenden 5% Zinsen halbjährig vorhinein an das Gericht abzuführen.

4) Der Käufer ist gehalten die auf der zu veräußernden Realität hypothezirten Schulden nach Maßgabe seines Meisbothes zu übernehmen, wenn einer oder der andere Gläubiger seine Forderung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist anzunehmen sich weigern würde.

5) Sollt der Käufer die erste Hälfte des Kaufpreises gemäß der dritten Bedingung erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsdecreto bezüglich der erkaufsten Realität ausgefertigt und er als Eigenthümer davon, jedoch unter der Bedingung intabulirt werden, daß gleichzeitig mit der Verbücherung seiner Eigenthumsrechte auch die Intabulirung des rückständigen Kaufschillings sammt Interessen im Lastenstande der erkaufsten Realität auf seine Kosten erwirkt werde. — Sodann wird die erkaufte Realität ihm in den physischen Besitz übergeben, und alle darauf haftenden Schulden, mit Ausnahme jener, die er gemäß der 4ten Bedingung etwa zu übernehmen hätte, aus der erkaufsten Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6) Die Gebühren für die Übertragung des Eigenthums und für die Intabulazion des rückständigen Kaufschillings s. N. G. hat der Ersteher aus Eigenem zu tragen.

7) Sollte der Käufer Welch' immer der obigen Bedingungen nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine Reklamation der erstandenen Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe auch unter dem Schätzungsverthele veräußert werden, wobei der wortbrüchige Käufer für den heraus entspringenden Abgang nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Der Ersteher ist gehalten beim Abschluß der Versteigerung dem Gerichte einen in Lemberg ansässigen Bevollmächtigten namhaft zu machen, an welchen alle dieses Kaufgeschäft betreffenden Beschilde zugestellt werden sollen, widrigens leitere im Gerichtsorte mit der Wirkung der Zustellung zu eigenen Händen angeschlagen werden würden.

9) Zu dieser Versteigerung werden drei Termine bestimmt. Sollte die gedachte Realität in keinem dieser Termine über oder wenigstens um den Schätzungsverth veräußert werden, so wird unter Einem zur Festsitzung erleichternder Bedingungen ein Termin auf den 12. Jänner 1860, 4 Uhr Nachmittags bestimmt, und die Gläubiger hiezu unter der Strenge vorgeladen, daß die Richterscheinenden der Stimmenmehrheit der Erschienenden für beitretend angesehen werden.

10) Hinsichtlich der Lasten werden Kauflustige an die Stadttafel, und hinsichtlich der Steuern an das Lemberger k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser Feilbietung werden unter andern die allenfallsigen Gläubiger, deren Forderungen nach dem 15. Mai 1859 über der fräglichen Realität sichergestellt sein dürfen, zu Händen des ihnen in der Person des Herrn Advokaten Witwicki mit Substitution des Herrn Advokaten Tustanowski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. September 1859.

(1) Franz Schrott haftenden Summe 1000 fl. kM. gerechtsfertigt sei, als sonst diese Vormerkung gelöscht werden wird.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Jablonowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Menkes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 19. September 1859.

(1914) **G d i f t.**

Nr. 16998. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden David Schönfeld und im Falle dessen Ablebens dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß mittelst Beschlusses vom heutigen 3. 16988-1859 demselben aufgetragen wurde, binnen 3 Tagen nachzuweisen, daß die z. 3. 15708-1846 bewilligte Instr. 375. pag. 224. n. 1. on. und dom. 224. pag. 296. n. 5. on. vollzogene Prännotation der Summe 60 fl. kM. gerechtsfertigt sei oder in der Rechtsfertigung schwebt, als sonst selbe gelöscht werden wird.

Da der Wohnort des obenannten David Schönfeld unbekannt ist, so wird demselben der Herr Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Blumenfeld mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Landesberger auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichts zugestellt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Juni 1859.

(1942) **G d i f t.**

Nro. 11539. Vom Czernowitzter k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Nikolaus, Jakob und Ariton Mikulewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß die Gebrüder Eucloxius und Nikolaus v. Hormuzaki wider dieselben hiergerichts sub praes. 23. August 1859, Zahl 11539, ein Gesuch wegen Nachweisung der Justifizierung der zu ihren Gunsten auf Stanestie prännotirten Beträge pr. 4000 fl. und 100 Duk. überreicht haben, weshalb dieselben aufgesondert werden, diese Nachweisung binnen 14 Tagen bei sonstiger Löschung zu liefern.

Da der Wohnort derselben unbekannt ist, und selbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufzuhalten dürften, so wird zur Wahrung ihrer Rechte Herr Advokat Dr. Stabkowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichts zugestellt.

Aus dem Rath'e des k. k. Landesgerichts.
Czeraowitz, am 26. August 1859.

(1965) **G d i f t.**

Nro. 40942. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit funden, daß Moses Bernstein seine Firma „Moses Bernstein“ für eine Schnitt-, Seide- und Modewaarenhandlung am 22. September 1859 protokolirt hat.

Lemberg, den 6. Oktober 1859.

Obstbäume und Rosen,

aus dem Gabriel Klauzal'schen Garten zu Klein-Tétény nächst Osten sind in den besten neueren und älteren Sorten zu beziehen:

		Nach der Wahl des Käufers Gärtners in österr. Währ.	
		fl.	kr.
Pfirsiche, 1jährige, das Stück		—	20 — 15
2 " " " " "		—	30 — 25
3 " " " " tragbare		—	40 — 35
Apricot, 1jährige, das Stück		—	25 — 20
2 " " " " "		—	35 — 30
3 " " " " "		—	45 — 40
Apfeln, 2jährige, das Stück		—	30 — 25
3 " " " " "		—	35 — 30
Birnen, 2jährige, das Stück		—	35 — 30
Veredelte Rosen, 1 1/2-6' hoch, 1. Abtheilung, das Stück		—	62 — 57
2. " " " " "		—	42 — 37
3. " " " " "		—	32 — 27
4. " " " " "		—	32 — 17
100 Stück		—	31 —

Bei Abnahme von wenigstens 100 Stück werden 10 Stücke als Daraufgabe verabfolgt, außerdem werden bei Abnahme von 100 Pfirsichen und Apricot nach der Wahl des Gärtners von dem entsprechenden Preise 10%, bei 1000 Stück 15% nachgelassen.

Bestellungen werden bei Einsendung der Beiträge angenommen und Kataloge verabfolgt in Pesth bei dem Großhändler J. S. Friedrich Liedemann, Waaggasse Nr. 2.

(1930-2)

Heinrich Giesel, Gärtner.

(1893)

G d i f t.

(3)

Nro. 33447. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Vineenz Schmidt über Begehren der Michael Swiatkiewicz'schen Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes aufgetragen, binnen 30 Tagen nachzuweisen, daß die Rel. Ant. 13. p. 312. n. 4. on. z. 3. 8496-1840 eingetragene Vormerkung der Summe 1000 fl. kM. im Lastenstande der über Potyliec dom. 83. p. 44. n. 16. on. zu Gunsten des